



Antrag 1

Satzung

Bezirksverband Unterfranken e.V.

vorgelegt dem Bezirksverbandstag am 26.09.2026 in Lohr,
von ihm diskutiert und verabschiedet.

Der Entwurf ist bereits dem Notar und dem Finanzamt vorgelegen. Nach der Zustimmung des Verbandstages wird er dem Amtsgericht vorgelegt zur Änderung und Eintragung ins Vereinsregister.

Die Zeilennummerierung dient nur der besseren Übersicht im Entwurfsstadium.

1 § 1 Name Sitz und Rechtsform

- 2 Der Verein führt den Namen "Verband Wohneigentum Bezirksverband Unterfranken e.V."
- 3 Er ist beim Amtsgericht Würzburg mit der Register-Nr. 415 eingetragen.
- 4 Sitz des Vereins ist Würzburg
- 5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 6 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet, sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
- 7 Der Verband Wohneigentum - Bezirksverband Unterfranken eV (nachstehend auch kurz „Bezirksverband“ oder „Verband“) ist demokratisch verfasst und parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- 8 Der Bezirksverband ist Mitglied im Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e.V. und im Verband Wohneigentum Bundesverband e.V.
- 9 Die örtlichen Siedlergemeinschaften im Bezirksverband (nachstehend auch kurz „Siedlergemeinschaft“ oder „Gemeinschaft“) sind eigenständige Vereine und geben sich eigene Satzungen. Der Bezirksverband haftet nicht für Verbindlichkeiten der Gemeinschaften.

10 § 2 Organisation

- 11 Mittel des Bezirksverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- 12 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 13 Der Bezirksverband gibt sich ergänzend zur Satzung eine Geschäftsordnung, die mit internen Verfahrensvorgaben die Verwaltung des Vereins und die entsprechenden Nachweispflichten gegenüber den Mitgliedern regelt. Sie ist Instrument bei der Festlegung des Prüfverfahrens und der Details einer Kassenprüfung.
Sofern diese Satzung nichts Gegenteiliges aussagt, wird die Geschäftsordnung vom Bezirksverbandsausschuss beraten, geändert und beschlossen.

14 § 3 Gemeinnützigkeit, Aufgaben, Ziele, Zweck

- 15 Der Bezirksverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 16 Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die steuerliche Gemeinnützigkeit ist deshalb anzustreben.
- 17 Zweck des Bezirksverbandes ist die Förderung von Verbraucherberatung und -schutz, die Förderung von Brauchtums- und Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung, die Förderung der Kleingärtnerei und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
- 18 Er nimmt neben der Förderung von Verbraucherberatung und -schutz die Interessen von

selbstnutzenden Wohneigentümern, privaten Bauherren und an Wohnimmobilien interessierten Käufern wahr.

19 Er unterstützt seine Mitglieder bei der Schaffung von familiengerechten und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraum und setzt sich für familiengerechtes Wohnen ein.

20 Er wirbt für den sozialen und auf Eigentumsbildung gerichteten Eigen- und Familienheimgedanken bei Behörden, Verwaltungen, Organisationen

21 Er unterstützt die Siedlergemeinschaften bei ihrer mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, gemeindlichen und kulturellen Bereich.

22 Er unterstützt und fördert die Jugendarbeit, Nachwuchsakquise und Schulung von Ehrenamtsträgern.

23 **§ 4 Mitgliedschaft:**

24 Mitglied im Bezirksverband kann jede natürliche oder juristische Person werden, die damit zugleich Mitglied im Landesverband Bayern wird.

25 Ordentliche Mitglieder sind juristische und natürliche Personen unabhängig ihres Geschlechts, Abstammung, Religion, die einer eigenständigen Siedlergemeinschaft angehören.

26 Ordentliche Mitglieder sind die Siedlergemeinschaften, die ihren Sitz im Regierungsbezirk Unterfranken haben.

27 Einzelmitglieder sind natürliche Personen unabhängig ihres Geschlechts, Abstammung, Religion, die keiner Siedlergemeinschaft angehören und direkt im Bezirksverband organisiert sind.

28 Fördernde Mitglieder unterstützen den Bezirksverband durch besondere ideelle und finanzielle Beiträge oder Dienstleistungen.

29 Ehrenmitglieder haben sich für die Belange des Bezirksverbandes und seiner Ziele eingesetzt und sich um ihn verdient gemacht. Sie werden vom Vorstand ernannt.

30 Fördernde und Ehrenmitglieder haben keinen Zugriff auf die Leistungen des Verbandes und weder Stimm- noch Wahlrecht.

31 **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

32 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitgliedschaft in einer Siedlergemeinschaft, bei sonstigen Mitgliedern zum folgenden Monatsersten. Siedlergemeinschaften leiten die Daten neu aufgenommener Mitglieder unverzüglich an den Bezirksverband weiter.

33 Über die Aufnahme von Förder- und Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

34 Die Mitglieder und Siedlergemeinschaften leisten Beiträge an Bezirks-, Landes- und Bundesverband und führen diese als Bringschuld an den Bezirksverband ab.

35 Der Bezirksverbandsausschuss legt die Höhe der Beiträge fest.

36 Die Siedlergemeinschaften legen den Beitrag ihrer Mitglieder eigenständig fest.

37 **§ 6 Auflösung einer Siedlergemeinschaft**

38 Die Kriterien zur Auflösung einer Siedlergemeinschaft wird – soweit nicht das Gesetz zwingende Bestimmungen enthält, durch deren Satzung bestimmt. Ohne gültige Satzung gilt das Bürgerliche Gesetzbuch.

39 Löst sich die Siedlergemeinschaft auf, können deren Mitglieder in eine andere Siedlergemeinschaft überführt oder als Einzelmitglieder in den Bezirksverband übernommen werden. Die Mitglieder einer aufgelösten Siedlergemeinschaft bleiben Mitglieder im Bezirksverband. Sie müssen weder kündigen noch eine neue Mitgliedschaft beantragen.

40 Die Siedlergemeinschaft teilen Besonderheiten (wie z. B. Auflösungsabsicht, drohendes Insolvenzverfahren, Führungslosigkeit, Überschuldung) unverzüglich dem Bezirksverband mit, bevor sie eigene rechtliche Schritte unternimmt.

41 **§ 7 Ende der Mitgliedschaft einer Siedlergemeinschaft**

42 Eine Siedlergemeinschaft erklärt ihren Austritt in Textform (§ 126 b BGB). Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende. Die Verpflichtung der Beitragszahlung bleibt bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen.

43 Eine Siedlergemeinschaft kann durch Beschluss des Bezirksverbandsausschusses ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sie schuldhaft das

Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung ihrer Beiträge und Umlagen im Rückstand ist und trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Die ausgeschlossene Gemeinschaft kann den Bezirksverbandstag anrufen.

- 44 Ausgeschiedene und ausgeschlossene Siedlergemeinschaften haben keinen Anspruch auf Vermögen oder Leistungen des Bezirksverbandes und verlieren alle Rechte und Ansprüche.

45 **§ 7a Ende der Mitgliedschaft**

- 46 Mitglieder einer Siedlergemeinschaft oder Einzelmitglieder erklären ihren Austritt in Textform (§ 126b BGB) mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende. Die Verpflichtung der Beitragszahlung bleibt bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen.

- 47 Die Siedlergemeinschaft teilt das Ausscheiden von Mitgliedern (etwa durch Kündigung ihres Mitgliedes oder durch Tod) unverzüglich dem Bezirksverband mit.

- 48 Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und verlieren alle Rechte und Ansprüche.

- 49 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Verbands in schwerwiegender Weise schädigt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Beiträge und Umlagen im Rückstand ist und trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht ausgeglichen hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Bezirksverbandstag anrufen.

50 **§ 8 Organe des Bezirksverbandes**

- 51 a) Bezirks-Verbandstag
b) Bezirks-Verbandsausschuss
c) Bezirks-Vorstand

52 **§ 8a Bezirks-Verbandstag**

- 53 Die Leitung des Bezirksverbandstages erfolgt durch ein Mitglied des amtierenden Vorstandes, wenn die Versammlung nicht etwas anderes beschließt.

- 54 Alle Mitglieder haben zum Verbandstag Zutritt und Rederecht, aber nur Delegierte haben Stimm- und Wahlrecht. Delegierte können nur Mitglieder einer Siedlergemeinschaft und Einzelmitglieder sein.

- 55 Der Verbandstag wird gebildet aus
1. den Delegierten der Siedlergemeinschaften
2. den Delegierten der Einzelmitglieder
3. den Mitgliedern des Bezirksverbandsausschusses
4. den Mitgliedern des Bezirks-Vorstandes

- 56 Die Anzahl der Delegierten aus den eigenständigen Siedlergemeinschaften berechnet sich: Für jeweils 100 angefangene Mitglieder 1 (ein) Delegierter. Die Delegierten müssen nachweisbar Mitglieder dieser Gemeinschaft sein.

- 57 Die Anzahl der Delegierten der Einzelmitglieder berechnet sich: Für jeweils 100 angefangene Mitglieder 1 (ein) Delegierter. Die Delegierten müssen nachweisbar Mitglieder im Bezirksverband sein.

- 58 Nehmen Siedlergemeinschaften oder Einzelmitglieder ihr Delegiertenrecht nicht wahr oder schöpfen ihr Potential nicht aus, können sie etwaige Abstimmungen und Beschlüsse aufgrund dessen nicht in Frage stellen.

- 59 Ein abwesender Delegierter darf sein Stimmrecht nicht auf andere anwesende Delegierte übertragen oder sie damit bevollmächtigen.

- 60 Der Verbandstag findet alle 4 (vier) Jahre statt. Die Ladung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von 4 (vier) Wochen. Der Einladung ist der Vorschlag einer Tagesordnung beizufügen.

- 61 Die Ladung erfolgt durch die üblichen Medien des Vereins. Dazu können zählen die Veröffentlichung in den Sozial-Medien, Rundschreiben, Rundmail.

- 62 Der Verbandstag ist auch einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Bezirks-Verbandsausschusses begründet verlangt wird.

§37 des BGB bleibt unberührt.

63 Delegierte können auf der Basis des §32 BGB auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen. Die Delegierten können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

64 Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn die Delegierten satzungsgemäß geladen wurden und mindestens 50% persönlich oder virtuell anwesend sind.

65 Anträge zum Verbandstag müssen mindestens 3 (drei) Wochen vor der Versammlung einschließlich ihrer Begründung in Textform (§ 126 b BGB) in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Später oder in der Versammlung eingehende Anträge werden nur dann behandelt, wenn dem Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit zuerkannt wurde. Satzungsänderungen und Anträge zur Auflösung des Bezirksverbandes dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

66 Aufgaben des Verbandstages sind:

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
2. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl des Verbandsausschusses
6. Wahl der Revisoren
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung zur Auflösung des Verbandes

67 **§ 8b Bezirks-Verbandsausschuss**

68 Der Bezirksverbandsausschuss ist das höchste Gremium zwischen den Verbandstagen. Mitglieder sind:

1. Bezirksvorstand
2. Vertreter der Siedlergemeinschaften (vormals Landkreissprecher oder Gebietsvertreter)
3. Vertreter der Einzelmitglieder
4. Jugend- und Seniorenbeauftragter

Weitere Mitglieder können sein:

1. Juristischer Berater
2. Gartenfachberater

69 Die Vertreter der Siedlergemeinschaften und Einzelmitglieder sind Ansprechpartner und Bindeglied zum Vorstand und zur Geschäftsstelle. Ihre Aufgaben sind:

1. Organisation und Durchführung von turnusmäßigen Gebietsversammlungen
2. Besuch der Mitgliederversammlungen
3. Abrufen von Presseartikeln für FuG und Webseiten bei den Siedlergemeinschaften
4. Eruiieren von Jubiläen und Feierlichkeiten
5. Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsausschusses

70 Die Ladung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von 2 (zwei) Wochen. Der Einladung ist der Vorschlag einer Tagesordnung beizufügen.

71 Der Ausschuss tagt, wenn die aktuelle Lage oder mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen, aber mindestens dreimal jährlich. Abwesende Ausschussmitglieder können sich in elektronischer Form an der Sitzung beteiligen. Virtuelle Sitzungen sind zulässig.

72 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn fristgerecht geladen wurde und mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder persönlich oder virtuell anwesend sind.

73 Aufgaben des Ausschusses:

1. Beschlussfassung über Angelegenheiten der Geschäftsstelle
2. Beschlussfassung über Umgang mit verbandseigenen Immobilien
3. Beschlussfassung über Personalentscheidungen auf Vorschlag des Vorstandes

4. Festsetzung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
5. Beratung und Unterstützung des Vorstandes und der Siedlergemeinschaften
6. Nachwahl vakanter Positionen im Vorstand und Ausschuss
7. Beschlussfassung über Beiträge der Siedlergemeinschaften und Einzelmitglieder
8. Wahl der Vertreter und Delegierten zu Veranstaltungen der Verbandsorgane

74 **§ 8c Bezirks-Vorstand**

75 Der Bezirksvorstand (abgekürzt Vorstand) ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2.000,- EUR im Einzelfall sind jedoch nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung befugt.

Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Bezirksvorsitzenden tätig werden.

76 Die Sitzungen des Vorstandes finden in persönlicher Form statt. Abwesende Mitglieder können sich virtuell zuschalten. Virtuelle Sitzungen sind zulässig.

77 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder persönlich oder virtuell anwesend sind.

78 Der Vorstand kann an Veranstaltungen der Siedlergemeinschaften und Kreisverbände teilnehmen.

79 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes, die Durchführung aller dem Verband nach der Satzung und den Beschlüssen der Organe obliegenden Aufgaben.
2. Führung der Geschäftsstelle.
3. Vorbereitung von Personalangelegenheiten als Beschlussvorlage für den Verbandsausschuss
4. Führung und Abschluss von Lohn-, Sozial- und Nebenkostenverhandlungen.
5. Leitung und Vorbereitung von Versammlungen, Verbandstagungen, Ausschusssitzungen
6. Verwaltung, Miete, Kauf oder Verkauf von Verbandsimmobilien

80 **§ 9 Wahlen, Amtszeit**

81 Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern, Ausschussmitgliedern und Revisoren beträgt 4 (vier) Jahre.

82 Die Amtszeit beginnt am Tag der Wahl. Sie endet erst, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

83 Das Amt erlischt durch Tod, Ausschluss, Amtsenthebung oder Rücktritt.

84 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Ausschuss ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden kann auch ein stellvertretender Vorsitzender ersatzweise zum Vorsitzenden bestimmt werden

85 **§ 10 Finanzen**

86 Die Finanzen werden von der Geschäftsstelle buchhalterisch verwaltet. Der Vorstand kann aus seiner Reihe einen für das Finanz- und Rechnungswesen Verantwortlichen bestimmen.

87 Die Geschäftsstelle führt die vom Vorstand autorisierten Geldgeschäfte aus.

88 Die bilanz- und steuerrechtlichen Fragen werden in Zusammenarbeit mit einem zertifizierten Steuerberater bearbeitet.

89 **§ 11 Revision**

90 Der Verbandstag wählt zwei Revisoren und zwei Ersatzleute. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören und nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis des Bezirksverbandes stehen.

91 Die Finanzbuchhaltung ist einmal jährlich durch zwei Revisoren zu prüfen. Diese können auch eine unangemeldete Prüfung vornehmen.

92 **§ 12 Vergütungen**

93 Alle Vereinsämter im Bezirksverband werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

94 Inhabern von Vereinsämtern kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine Vergütung

auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach EstG §3 Abs. 26-26b gewährt werden. Sie haben einen Ersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstanden sind wie z. B. Fahrt und Kommunikationskosten.

95 Die Entscheidung über Vergütung, Vertragsinhalte und -bedingungen obliegt dem Verbandsausschuss.

96 **§ 13 Haftung**

97 Der Bezirksverband übernimmt für sich nur im Rahmen dieser Satzung die Haftung. Grundsätzlich haften die Siedlergemeinschaften für ihre Verpflichtungen selbst.

98 Organmitglieder und Inhaber von Vereinsämtern haften in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, aber nicht für leichte Fahrlässigkeit. Voraussetzung ist, dass keine höhere Vergütung geleistet wird als die entsprechende Ehrenamtspauschale.

Der Bezirksverband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bei Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung von Einrichtungen des Vereins erleiden, es sei denn, die Schäden sind durch Versicherungen des Vereins abgedeckt.

99 Soweit aus der Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen ein Mitglied oder einen Organträger geltend gemacht werden, werden diese Personen vom Verein intern von der Haftung freigestellt, sofern sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

100 **§ 14 Beschlussfassung**

101 Für Wahlen und Abstimmungen (Beschlüsse) von Verbandstag, Ausschuss und Vorstand gelten die folgenden Bestimmungen:

Beschlüsse und Abstimmungen können nur bei persönlicher oder virtueller Anwesenheit erfolgen. Das Stimmrecht kann nicht stellvertretend ausgeübt werden.

Beschlüsse zur Auflösung des Vereins und zu Satzungsänderungen bedürfen mindestens einer Zwei-Drittel-Zustimmung der abgegebenen und gültigen Stimmen.

102 Abstimmungen können offen (Akklamation) oder geheim (schriftlich) erfolgen. Sie müssen geheim (schriftlich) erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied ohne Angaben von Gründen dafür votiert.

103 Bewerben sich bei Wahlen zwei oder mehr Kandidaten für eine Position, muss geheim (schriftlich) abgestimmt werden.

104 Bei der Vorstandswahl ist Blockwahl nicht zulässig.

105 Über alle Vorgänge und Beschlüsse von offiziellen Zusammenkünften, insbesondere Delegiertenversammlung, Verbandstag, Sitzungen Bezirksausschuss und Vorstand ist Protokoll zu führen. Es muss mindestens Ort und Zeit der Tagung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und Art und Ergebnis der Abstimmungen enthalten. Die digitale Aufzeichnung zur Protokollerstellung ist zulässig.

106 Die Teilnehmer einer Veranstaltung bestimmen zu Beginn den Protokollführer.

107 **§ 15 Datenspeicherung**

108 Der Bezirksverband und seine Untergliederungen speichern elektronisch personenbezogene Daten. Sie werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung unter Beachtung des Vereinszwecks und der gesetzlichen Datenschutzvorschriften bearbeitet.

109 Bei Veranstaltungen, Sitzungen und sonstigen Anlässen besteht ein berechtigtes Interesse Fotos und Filmaufnahmen zu erstellen und zu veröffentlichen. Der Anspruch auf Löschung muss aufgrund DSGVO Art.6 (1f) von den jeweils betroffenen Personen in Textform erklärt werden.

110 **§ 16 Auflösung des Bezirksverbandes**

111 Die Auflösung kann nur von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Die Auflösung erfordert mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

112 Die Liquidation erfolgt durch vom Verbandstag bestimmte Personen (§48 BGB).

113 Bei Auflösung, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Verband Wohneigentum Landesverband Bayern

e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und den Erhalt des familiengerechten Wohnens.

114 **§ 17 Gültigkeit**

115 Die vorliegende Satzung wurde am 26.9.2026 vom Bezirksverbandstag in Lohr am Main beschlossen und tritt mit der Zustimmung des Amtsgerichts in Kraft.
Die Satzung vom 23.9.2007 verliert damit ihre Gültigkeit.

116 **Unterschriften**

117 Vorsitzender

118 stellvertretende Vorsitzende

Notizen

.....

.....

.....

.....

.....

Ergebnis der Abstimmung

☐ geheim / schriftlich		☐ offen / Akklamation	
JA	NEIN	ENTH.	UNGÜLTIG